



## Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Staub & Co. Silbermann GmbH, Industriestraße 3, 86456 Gablingen, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von Salpetersäure durch Flexibilisierung der Lagerung an störfallrelevanten Stoffen sowie Anpassung der Gefahrenkategorien im Handlager in Gebäude 11 auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nr. 555 der Gemarkung Gablingen;  
Feststellung und Prüfung nach den §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Staub & Co. Silbermann GmbH hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von Salpetersäure durch Flexibilisierung der Lagerung an störfallrelevanten Stoffen sowie Anpassung der Gefahrenkategorien im Handlager in Gebäude 11 auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nr. 555 der Gemarkung Gablingen beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von 10 t bis hin zu 200 t von im Anhang 2 der 4. BImSchV genannten Stoffen dient (hier störfallrelevante Stoffe der Gefahrenkategorie H2, H3, E1 und E2), ist der Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnet. Für das geplante Vorhaben war deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Landratsamt Augsburg eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend den §§ 9 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth kam bei der Prüfung seiner Belange zu dem Ergebnis, dass das beantragte Änderungsvorhaben sich in einem Gebiet (Grundwasserkörper 1\_G026, Vorlandmolasse Wertingen) befindet, in dem der chemische Zustand des Grundwasserkörpers als „schlecht“ zu bewerten ist, ausschlaggebend ist im vorliegenden Fall der Parameter Nitrat. Das Vorhaben liegt demnach in einem Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen



Union festgelegten Umweltqualitätsnormen (hier: der Richtlinie 2006/118/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung, in deutsches Recht umgesetzt mit der Verordnung zum Schutz des Grundwassers – GrwV) bereits überschritten sind, Nr. 2.3.9 der Anlage 3 zum UVPG. Es wurde daher unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen.

Dies konnte im vorliegenden Fall verneint werden, da eine Verschlechterung des Nitratzustandes im Grundwasser durch die Maßnahme nicht zu erwarten ist. Es werden keinerlei Nitrate oder andere Verbindungen oder Gemische bei der zu ändernden Anlage eingesetzt. Auch andere Schadstoffe werden dem Grundwasser nicht zugesetzt. Daher ist eine chemische Verschlechterung des Grundwassers im Grundwasserleiter nicht zu besorgen. Die Umweltqualitätsnorm für den mengenmäßigen Zustand wird als „gut“ bewertet, und ist demnach nicht bereits überschritten. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes ist durch das beantragte Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist daher nicht zu erwarten, dass durch die Maßnahme eine weitere Verschlechterung des Grundwasserkörpers entsteht.

Die weiteren am Verfahren beteiligten Fachbehörden kommen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die jeweiligen Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Das Vorhaben liegt in einem bereits genehmigten und bebauten Betriebsbereich zur Lagerung und Herstellung von chemischen Erzeugnissen. Der Bereich wird seit Jahrzehnten industriell genutzt und liegt innerhalb des Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes, welcher das Gebiet als Industriegebiet ausweist. Durch das Vorhaben ergeben sich hinsichtlich der Nutzung des Gebietes keine nachteiligen Veränderungen.

Bei der geplanten Änderungsmaßnahme soll lediglich in einem Teilbereich eines bereits seit langem als Chemikalienlager genutzten Gebäudes eine Flexibilisierung der Lagerung an störfallrelevanten Stoffen sowie die Anpassung der Gefahrenkategorien erfolgen. Neue Flächen müssen nicht erschlossen oder versiegelt werden.

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf die Belange des Lärmschutzes, da keine Fahrzeugbewegungen hinzukommen und die Betriebszeiten des Lagers von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr ebenfalls nicht verändert werden.



Im Genehmigungsverfahren wurde gutachtlich belegt, dass sich der angemessene Sicherheitsabstand durch die Lagerung von 35 t an störfallrelevanten Stoffen (kritischer Fall: 35 t an akut toxischen Stoffen (H2)) nicht ändert und es auch zu keiner erheblichen Gefahrenerhöhung kommt, da keine Schutzobjekte innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands liegen.

Augsburg, den 04.12.2023  
Landratsamt Augsburg

Höhr  
Geschäftsbereichsleiterin